

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 31. März 2020

Holenstein Rechtsanwälte AG
Utoquai 29 / 31
CH-8008 Zürich
Tel. +41 44 257 20 00
Fax +41 44 251 84 09
E-Mail: admin@hol-law.ch
<http://www.hol-law.ch>

Eingetragen im Anwaltsregister

Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit der Erstellung eines Kurzgutachtens zu spezifischen Fragen des Insolvenzrechts beauftragt. Wir erstatten unser Kurzgutachten hiermit wie folgt. Eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen können Sie unter Kapitel III. und die Beantwortung der gestellten Fragen unter Kapitel IV. entnehmen.

I. Ausgangslage

1. Der Bundesrat hat mit Wirkung vom 19. März bis 4. April 2020 den Rechtsstillstand gemäss Art. 62 SchKG angeordnet. Unmittelbar anschliessend gelten vom 5. bis 19. April 2020 die Oster-Betreibungsferien. Eine Verlängerung des Rechtsstillstandes scheint (zu Recht; Rz. 24 ff.) nicht vorgesehen.
2. Damit stellt sich die Frage, ob der Bundesrat die Bestimmungen über die Notstundung i.S.v. Art. 337 ff. SchKG für anwendbar erklären soll, wenn entsprechende Gesuche von Kantonen eingehen sollten. Alternativ stellt sich die Frage, ob es in der vorliegenden Situation andere, besser geeignete Sanierungsverfahren gibt, welche finanziell angeschlagene Unternehmen in Anspruch nehmen können.

II. Fragestellungen

3. Die gestellten Fragen werden sogleich mit den entsprechenden Antworten wiedergegeben (Kapitel IV.), weshalb diese nicht separat aufgeführt werden.

III. Kurzzusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen

4. Die Notstundung bietet *praktisch nichts*, was die Nachlassstundung nicht auch erlaubt. Dagegen weist die Notstundung *gravierende Nachteile* gegenüber dem Nachlassvertragsrecht auf.

5. Selbst wenn die Bestimmungen über die Notstundung für anwendbar erklärt würden, wäre aus anwaltlicher Sicht wohl *kaum einem Schuldner anzuraten*, eine solche zu beantragen. Es gibt keinen einzigen Grund, die Bestimmungen über die Notstundung für anwendbar zu erklären. Im Gegenteil ist dringend davon abzuraten. Es würde schlichtweg ein falsches Signal gesetzt und Schuldner durch Öffnen dieses Weges dazu verleitet, einen falschen Weg einzuschlagen.
6. Dagegen wird empfohlen, ein *neues individuelles Schutzinstrument* einzuführen (die COVID-19-Stundung), welches niederschwelliger ist als das Nachlassverfahren und (anders als die Notstundung) besser auf die heutige Situation ausgerichtet ist. Dieses ist für jene KMU gedacht, welche vorher wirtschaftlich waren, jedoch durch die Folgen der COVID-19-Pandemie in Schieflage geraten sind. Für viele dieser KMU ist (als Annahme) davon auszugehen, dass die Verhältnisse überschaubar sind, weshalb ein einfaches Verfahren Platz greifen soll (Rz. 82 ff.).
7. Zudem soll durch wenige, gezielte Veränderungen das Nachlassverfahren noch effektiver ausgestaltet werden. Bei überschaubaren Verhältnissen erleichtert das modifizierte Recht mit einem "Nachlassverfahren kompakt" *in einem Zeitrahmen von wenigen Monaten* überlebensfähigen *Unternehmen* eine Sanierung zu realisieren (Rz. 108 ff.).
8. Damit wird ein *dualer Ansatz* verfolgt. Uncllässlich ist in beiderlei Hinsicht, dass der *Bund die Kosten* sowohl für die neue COVID-19-Stundung als auch für die provisorische Nachlassstundung *übernimmt* (es handelt sich im Wesentlichen um Sachwalterkosten), da ansonsten die grosse Gefahr besteht, dass beide Schutzmassnahmen an den Kosten scheitern.
9. Empfehlung 1: Es ist dringend davon abzuraten, die Notstundung für anwendbar zu erklären. Sie weist Mängel auf, ist veraltet und bietet den betroffenen Unternehmen nicht genügend Schutz.
10. Empfehlung 2: Es wird empfohlen, bis zum 19. April 2020 im Sinne von Notrecht Bestimmungen zu einer COVID-19-Stundung zu erlassen.
11. Empfehlung 3: Es wird empfohlen, bis zum 19. April 2020 im Sinne von Notrecht das Nachlassvertragsrecht punktuell zu ändern.
12. Empfehlung 4: Damit die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Verbesserungen von den Unternehmen auch effektiv ergriffen werden, müssen in der vorliegenden Situation die Kosten einer COVID-19-Stundung bzw. einer provisorischen Nachlassstundung vom Bund getragen bzw. (*à fonds perdu*) finanziert werden.
13. Empfehlung 5: Wenn der Bund kommuniziert, dass und weshalb er die Notstundung nicht für anwendbar erklärt, müssen die neue COVID-19-Stundung sowie das modifizierte Nachlassstundungsverfahren unbedingt "nach aussen" getragen und für die Unternehmen verständlich erläutert werden.

14. Empfehlung 6: Diese Erläuterungen müssen für die Unternehmen dauerhaft verfügbar und einfach abrufbar sein. Die ausgezeichnete Webseite zu den Überbrückungskrediten¹ bildet dafür eine hervorragende Blaupause.
15. Empfehlung 7: Da die COVID-19-Stundung ein neues Verfahren ist und dem Phänomen der Masse angemessen Rechnung zu tragen ist, sind zur Zeit- und Kostenersparnis für die Praxis (im Interesse der Unternehmen und der Nachlassgerichte) einfache, kurze "Muster-eingaben" (in allen Landessprachen) für ein Gesuch um COVID-19-Stundung (bzw. Verlängerung) verfügbar zu machen (allenfalls könnte die Dienststelle für Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs hier tätig werden).

IV. Beantwortung der gestellten Fragen

- (1) Ist die Notstundung gemäss Art. 337 SchKG geeignet, in der gegenwärtigen Krisensituation ihre zugedachte Aufgabe zu erfüllen? Antwort: Nein.
- (2) Könnten die Bestimmungen über die Notstundung gemäss Art. 337 SchKG über eine Notverordnung noch verbessert werden? Antwort: Nein. Der Anpassungsbedarf wäre fundamental.
- (3) Könnte die Funktion der Notstundung nicht besser vom ordentlichen Nachlassverfahren gemäss Art. 293 ff. SchKG wahrgenommen werden? Antwort: Nur bedingt, da das Nachlassverfahren nur bedingt massentauglich ist.
- (4) Ist das Nachlassverfahren gemäss Art. 293 ff. SchKG in der geltenden Form zur Bewältigung der aktuellen Situation geeignet? Antwort: In Bezug auf komplexere Verfahren ja. In Bezug auf die grosse Zahl von KMU mit mutmasslich einfachen Verhältnissen braucht es ein einfacheres, niederschwelliges Verfahren (die COVID-19-Stundung; vgl. Antwort zu Frage 6).
- (5) Könnten die bestehenden Bestimmungen über das Nachlassverfahren gemäss Art. 293 ff. SchKG über eine Notverordnung noch verbessert werden und wie würden diese Anpassungen aussehen? Antwort: Ja. Voraussetzungslose Gewährung einer provisorischen Nachlassstundung, Verlängerung der provisorischen Nachlassstundung von vier auf sechs Monate, Vereinfachung des Kündigungsrechts in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse sowie temporäres Aussetzen des Erfordernisses, dass sich die finanzielle Situation des Schuldners während der Nachlassstundung nicht verschlechtern darf, für jene Schuldner, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie in Schieflage geraten sind.
- (6) Wenn es ein neues Verfahren braucht, wie müsste dieses aussehen? Antwort: In Bezug auf die grosse Zahl von KMU, welche vor der COVID-19-Pandemie rentabel waren, welche aber aufgrund der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt wurden, braucht es ein einfacheres, niederschwelliges Verfahren (die COVID-19-Stundung), da mutmasslich die Verhältnisse in vielen Fällen nicht komplex sein werden. Die COVID-19-Stundung dauert bis zu sechs Monaten, bietet einen ähnlichen (aber weniger weitgehenden) Schutz wie eine Nachlassstundung, im Regelfalls wird kein Sachwalter ernannt (ein solcher kann aber bestellt werden) und die Stundung läuft aus, ohne dass eine richterliche Prüfung stattfindet.

¹ <https://covid19.easygov.swiss>.

V. Analyse

A. Vorbemerkungen

16. Zwangsvollstreckungsrecht selbst kann weder sanieren noch restrukturieren. Dazu sind betriebliche und finanzielle Massnahmen notwendig. Die verschiedenen Massnahmenpakete des Bundes bieten diesbezüglich eine sehr gute und unerlässliche Unterstützung, Zwangsvollstreckungsrecht kann jedoch in dreierlei Hinsicht *unterstützend* wirken:
- (i) Unterstützung von Sanierungen, namentlich durch Gewähren eines befristeten Vollstreckungsschutzes, um "Luft zu kriegen";
 - (ii) Regelung einer überwachten Übergangsphase, um (a) lebensfähige Geschäftsbereiche als "going concern" zu veräußern, damit diese vom Erwerber (möglichst unter Weiterführung der Arbeitsverhältnisse) weitergeführt werden können sowie (b) um Betriebe geordnet herunterzufahren; und
 - (iii) geordnete Abwicklung von Insolvenzen mit einem besseren Ergebnis für die Gläubiger und Vertragspartner als bei einem sofortigen Konkurs.
17. Im vorliegenden Zusammenhang gibt es drei Institute², welche miteinander verwandt sind, nämlich der Rechtsstillstand zufolge Epidemie oder Landesunglück (Art. 62 SchKG), das Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG) und die Notstundung (Art. 337 ff. SchKG)³. Sie alle bezwecken eine gewisse Milderung der betriebsrechtlichen Ordnung⁴. Die Beantwortung der Fragen (1) bis (4) ergibt sich im Wesentlichen aus der Abgrenzung und Gegenüberstellung dieser drei Institute.

B. Rechtsstillstand (Art. 62 SchKG)

18. Der Rechtsstillstand gilt (wie die Betreibungsferien) *gesamtschweizerisch* und für *alle* Schuldner⁵. Es handelt sich damit um eine *kollektive Massnahme*⁶. Der Rechtsstillstand ist nach überwiegender Auffassung zeitlich zu beschränken⁷.

² Auf den *Konkursaufschub* (i.S.v. Art. 725a OR) wird vorliegend *nicht* eingegangen. Erstens sollte dieser schon anlässlich der letzten SchKG-Revision aufgehoben werden (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts 16.077, BBl 2017 399, S. 465) und wurde nur deshalb beibehalten, weil das Parlament dessen Redundanz nicht erkannte ("Nützt's nüt so schad's nüt"; AS 2012 S. 362). Zweitens ist die Aufhebung des Instituts erneut Gegenstand der laufenden Aktienrechtsrevision (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts 16.077, BBl 2017 399, S. 465 und 569). Drittens ist dieses Institut im Vergleich mit dem Nachlassrecht mit *gewichtigen Nachteilen behaftet* (LORANDI, FS Spühler, S. 238 ff.) und kommt (zumindest in der Deutschschweiz) auch in der Praxis nur selten vor, so dass er *keine valable Option* darstellt.

³ BBl 1991 III 195; KUKO SchKG-MUSTER, Art. 337 N 7 ff.; GILLIÉRON, Art. 62 SchKG N 8.

⁴ AMONN/WALTHER, § 58 N 1.

⁵ KREIN KOSTKIEWICZ, N 387.

⁶ KUKO SchKG-MUSTER, Art. 337 N 8.

⁷ BLUMENTSTEIN, 211; GILLIÉRON, Art. 62 SchKG N 21; a.M. CR LP-FOËX/JEANDIN, Art. 62 N 8.

19. Der Rechtsstillstand fand zwischen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts verschiedentlich Anwendung⁸. In den letzten rund zwanzig Jahren gelangte er unter anderem bei den Überschwemmungen vom September 1993 im Kanton Wallis zur Anwendung und dauerte einen Monat⁹.
20. Am 18. März 2020 hat der Bundesrat mit Wirkung vom 19. März bis 4. April 2020 den Rechtsstillstand gemäss Art. 62 SchKG verordnet¹⁰. Unmittelbar anschliessend gelten vom 5. bis 19. April 2020 die Oster-Betreibungsferien (Art. 56 Ziff. 2 SchKG).
21. Der Rechtsstillstand (und die anschliessenden Betreibungsferien) bewirkt, dass keine Betreibungshandlungen mehr vorgenommen werden dürfen (Art. 56 SchKG Ingress). Dazu zählen insbesondere verfahrensfortführende Handlungen der Betreibungsämter¹¹ sowie Entscheide der Rechtsöffnungs-¹² und Konkursgerichte¹³.
22. Es findet kein *Fristenstillstand* (Art. 63 Satz 1 SchKG), sondern einzig eine *Verlängerung von Fristen* bis zum dritten Werktag nach Ablauf des Rechtsstillstandes bzw. der Betreibungsferien statt, sofern eine Frist (für den Schuldner, Gläubiger oder Dritten) in die Zeit des Rechtsstillstandes bzw. der Betreibungsferien fällt (Art. 56 Satz 2 SchKG).
23. Aus rein rechtlicher Sicht könnte zwar nach Ende der Betreibungsferien erneut ein Rechtsstillstand angeordnet werden; die COVID-19-Pandemie stellt zweifellos eine Epidemie dar, wie es Art. 62 SchKG verlangt.
24. Wie die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, ist ein länger andauernder allgemeiner Rechtsstillstand allerdings *problematisch*, da die Zahlungsmoral aller Schuldner unterminiert wird¹⁴, so dass er zu einer schweren Gefährdung des Wirtschaftslebens führt¹⁵. Damit wird der Wirtschaft (aus Optik der Gläubiger noch mehr Liquidität vorenthalten. Der Rechtsstillstand ist deshalb *mittelfristig kein probates Mittel*¹⁶.
25. Aufgrund dessen hat denn der Bundesrat bereits in seiner Medienmitteilung vom 18. März 2020 klar kommuniziert, dass "der Rechtsstillstand [...] kein geeignetes Instrument [sei],

⁸ Vgl. JAUGER, Art. 62 SchKG N 1.

⁹ BSK SchKG I-BAUER, Art. 63 N 3; CR LP-FOËX/JEANDIN, Art. 62 N 6; AMONN/WALTHER, § 12 N 58. Der Wortlaut der Anordnung ist bei PETER, Kommentar zu Art. 62 SchKG abgedruckt.

¹⁰ Verordnung über den Rechtsstillstand gemäss Artikel 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. März 2020 (SR 281.241).

¹¹ Vgl. dazu die gute Zusammenfassung im Mitteilungsblatt Nr. 68 des Betreibungsinspektorates des Kantons Zürich vom 19. März 2020 (welche leider im Internet nicht verfügbar ist).

¹² BSK SchKG I-BAUER, Art. 56 SchKG N 30.

¹³ BSK SchKG I-BAUER, Art. 56 SchKG N 40.

¹⁴ In BBl 1921 I 509 riet der Bundesrat den Kantonen von der Gewährung eines Rechtsstillstandes i.S.v. Art. 62 SchKG ab, weil "die Massregel über das Bedürfnis hinaus[geht], ganze Bevölkerungskreise der Zwangsexekution entzieht" und "zur Krediterschütterung [...] beitragen" würde.

¹⁵ Vgl. FRITZSCHE/WALDER II, § 79 Rz. 4. MOESCH, 40, spricht von einem Danaergeschenk.

¹⁶ GILLIÉRON, Art. 62 SchKG N 20.

um diesen Schwierigkeiten langfristig zu begegnen" und er "den Rechtsstillstand deshalb befristet [hat] und [...] demnächst entscheiden [wird], mit welchen Massnahmen die auf dem Spiel stehenden Interessen besser geschützt werden können." Diese Sichtweise hat die Dienststelle für Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs in ihrer Information Nr. 22 vom 19. März 2020 auch an die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Betreibungsämter kommuniziert (Ziff. 2.2).

26. Fazit: Dieser Einschätzung ist vollumfänglich beizupflichten. Es muss per 20. April 2020 ein *Systemwechsel* erfolgen. Wenn der gesamtschweizerisch für alle Schuldner geltende Rechtsstillstand endet, muss ein individuelles, *schuldnerspezifisches Regime* bereitstehen, welches von jenen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, welche dieses benötigen.
27. Individuelle Schutzregime für wirtschaftlich angeschlagene Schuldner sehen nach geltendem Recht das Nachlassrecht (dazu Rz. 28 ff.) sowie die Notstundung vor (dazu Rz. 49 ff.).

C. Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG)

1. Allgemeines und Wesen des Nachlassverfahrens

28. Das Nachlassverfahren ist *ein individuelles Schutz- und Sanierungsinstrument*. Es gliedert sich in zwei Phasen: Während der (zunächst provisorischen und anschliessend definitiven) *Nachlassstundung* werden unter Beizug eines Sachwalters, welcher den Schuldner im Interesse der Gläubigergesamtheit überwacht, die finanziellen Verhältnisse des Schuldners festgestellt. Mit Hilfe des Sachwalters werden Gespräche mit den Gläubigern geführt. Allenfalls können lebensfähige Unternehmensteile als "going concern" veräussert werden.
29. Das Gewähren einer Nachlassstundung ist *ergebnisoffen*. Der Schuldner kann nur eine Atempause zum Zweck der Durchführung von Sanierungsmassnahmen anstreben. Oder er kann auf den Abschluss eines Nachlassvertrages abzielen¹⁷. Ein Nachlassvertrag hat den Vorteil, dass er bei Zustimmung einer Mehrheit von Gläubigern und mit Genehmigung durch das Nachlassgericht (Art. 305 f. SchKG) auch für die übrigen Gläubiger verbindlich ist (Art. 310 Abs. 1 SchKG).
30. Kommt ein Nachlassvertrag mit *Dividendenvergleich* zustande, dann erhält der Schuldner im Umfang, in welchem die Gläubigerforderungen die Dividende übersteigen, einen Forderungsnachlass, womit er sich *sanieren* kann.
31. Das Nachlassverfahren ist seit Jahrzehnten in der Praxis zwar etabliert und die Nachlassgerichte und Sachwaltern sind damit vertraut. Es kommt jedoch in erster Linie für komplexere Fälle zur Anwendung. Schätzungen¹⁸ zufolge dürften pro Jahr nur zwischen 90 und

¹⁷ BBI 2010 6481; Bericht Expertengruppe Nachlassverfahren, 6.

¹⁸ Es existieren keine offiziellen Statistiken.

170 Nachlassverfahren durchgeführt werden¹⁹. Hauptgrund für die relativ geringe Anzahl sind die nicht unerheblichen Kosten (vgl. dazu Rz. 114).

2. Revision 2014

32. Per 1. Januar 2014 wurde das Nachlassvertragsrecht revidiert²⁰. Mit der Revision verfolgte der Bundesrat u.a. folgende *Ziele*: die Erleichterung des Zugangs zur Nachlassstundung²¹, den Einbau der Vorteile des aktienrechtlichen Konkursaufschubs (Art. 725a OR), um damit das *Nachlassverfahren zum exklusiven Sanierungsverfahren zu machen* und dieses sämtlichen Unternehmensformen zur Verfügung zu stellen²², sowie dem Schuldner im Rahmen eines Nachlassverfahrens zu ermöglichen, Dauerschuldverhältnisse ausserordentlich zu kündigen, wenn diese eine Sanierung behindern²³.

3. Gesetzliche Regelung in Kürze

a. Nachlassstundung (Phase 1)

33. Der Schuldner kann beim Nachlassgericht um provisorische *Nachlassstundung* nachsuchen. Dazu muss er gewisse Unterlagen über seine finanzielle Situation einreichen (Art. 293 lit. a SchKG). Das Nachlassgericht bewilligt unverzüglich die Stundung, ausser es besteht offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages (Art. 293a Abs. 1 und 3 SchKG). An die Bewilligung der provisorischen Stundung sind keine hohen Anforderungen zu stellen²⁴. Damit wird der *Zugang zur Stundung erheblich erleichtert*²⁵.
34. Die provisorische Stundung dauert höchstens vier Monate (Art. 293a Abs. 2 SchKG). In aller Regel wird ein provisorischer Sachwalter eingesetzt, wobei in begründeten Fällen auch darauf verzichtet werden kann (Art. 293b SchKG).
35. Im Grundsatz ist die Gewährung der provisorischen Stundung zu publizieren und den Ämtern mitzuteilen (Art. 293c Abs. 1, Art. 296 SchKG). In begründeten Fällen kann die *Stundung auch "still" gewährt werden*, d.h. ohne dass eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist, wobei in diesem Fall zwingend ein Sachwalter eingesetzt werden muss (Art. 293c Abs. 2 SchKG).
36. Der Verzicht auf die Publikation bringt den Vorteil mit sich, dass das Vertrauen des Publikums in das betroffene Unternehmen nicht beeinträchtigt wird. Dies kann für die weitere

¹⁹ FARSACI, Rz. 2; KPMG, 9 f.

²⁰ AS 2013 4111.

²¹ BBl 2010 6460, 6480.

²² BBl 2010 6461.

²³ BBl 2010 6462.

²⁴ BBl 2010 6480; Bericht Expertengruppe Nachlassverfahren, S. 9.

²⁵ BBl 2010 6480; Bericht Expertengruppe Nachlassverfahren, S. 9.

wirtschaftliche Tätigkeit und somit die angestrebte Sanierung von ausschlaggebender Bedeutung sein²⁶. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner nur eine vorübergehende Stundung bezweckt²⁷. Die Praxis trägt diesem Umstand Rechnung und gewährt die provisorische Stundung bei begründetem Antrag regelmässig "still".

37. Ergibt sich während der provisorischen Stundung, dass Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht, bewilligt das Nachlassgericht eine *definitive Stundung* von weiteren vier bis sechs Monaten (Art. 294 SchKG). Diese kann später auf zwölf Monate, in besonders komplexen Fällen auf 24 Monate, verlängert werden (Art. 295b Abs. 1 SchKG). Es wird ein Sachwalter bestellt (Art. 295 SchKG) und die Stundung wird publiziert (Art. 296 SchKG).
38. Die Nachlassstundung entfaltet eine *Vielzahl von Wirkungen* (Art. 297 SchKG), welche vorab dem Schuldnerschutz dienen: Beteiligungen können (mit Ausnahme von solchen auf Grundpfandverwertung) weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (Abs. 1), Arreste und andere Sicherungsmassnahmen sind ausgeschlossen (Abs. 3), generelle Debitorzessionen entfalten in Bezug auf nach der Stundung entstehende Debitorforderungen keine Wirkung (Abs. 4)²⁸, mit Ausnahme dringlicher Fälle werden Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren sistiert (Abs. 5), Verjährungs- und Verwirkungsfristen stehen still (Abs. 6) und für alle nicht pfandgesicherten Forderungen hört der Zinsenlauf auf (Abs. 7).
39. Sämtliche vorbestehenden Verbindlichkeiten fallen unter die Nachlassstundung (Art. 310 Abs. 1 SchKG). Sie dürfen nicht mehr bezahlt werden, womit der Schuldner die *vorhandene Liquidität vollständig zur Fortführung seines Geschäfts* während der Stundung verwenden kann.
40. Der Schuldner kann *Dauerschuldverhältnisse* mit Zustimmung des Sachwalters *jederzeit kündigen*, sofern andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde. Erfolgt eine Kündigung, steht dem Vertragspartner eine (volle) Entschädigung zu, welche als Nachlassforderung gilt (Art. 297a SchKG). Beim Kündigungsrecht handelte es sich nach Äusserung des Bundesrates "um ein unverzichtbares Kernstück der Revision [...], mit dem in vielen Fällen eine Sanierung überhaupt erst möglich wird"²⁹. Dem ist voll und ganz zuzustimmen. Das Sanierungsrecht schafft damit *weitergebende Handlungsmöglichkeiten*, welche ausserhalb des Nachlassrechts nicht bestehen.
41. *Übertragungen von Betrieben oder Betriebsteilen* sind dergestalt einfacheren Regeln unterworfen, indem die entsprechenden Arbeitsverträge nur dann auf den Erwerber übergehen, wenn dies mit ihm so vereinbart ist (und der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt; Art. 333b OR). Damit werden Betriebsfortführungen (nach erfolgter Veräusserungen) während der Nachlassstundung gefördert.

²⁶ BBl 2010 6482; Bericht Expertengruppe Nachlassverfahren, S. 10.

²⁷ BBl 2010 6482.

²⁸ Damit kann diese Liquidität trotz Debitorzession sofort für den laufenden Geschäftsbetrieb genutzt werden.

²⁹ BBl 2010 6488; vgl. auch Bericht Expertengruppe Nachlassverfahren, S. 20; DUC, S. 32.

b. "Anschlusslösung" (Phase 2)

42. Dass das Nachlassverfahrens ergebnisoffen ist (Rz. 29), zeigt sich, bei der Beendigung der Nachlassstundung:
43. Gelingt dem Schuldner vor Ablauf der Stundung die *Sanierung*, so hebt das Nachlassgericht die Nachlassstundung auf (Art. 296a SchKG). Diese hat ihren Zweck erreicht. Der Schuldner zahlte alle Forderungen vollumfänglich. Schätzungen zufolge dürften knapp 10% aller Schuldner auf dem Weg der Nachlassstundung saniert verlassen.
44. Wenn die Mehrheit der Gläubiger einem Nachlassvertrag zustimmt und das Nachlassgericht diesen bestätigt (Art. 305 f. SchKG), dann ist dieser für alle Gläubiger verbindlich (Art. 310 Abs. 1 SchKG). Schätzungen zufolge kommt in knapp 60% der Fälle ein Nachlassvertrag zustande.
45. Kommt es zu einem *ordentlichen Nachlassvertrag* (mit Dividendenvergleich) (Art. 314 ff. SchKG), dann ist der Schuldner im Umfang des Forderungsverzichts saniert. Das Nachlassverfahren stellt damit ein *wirksames Sanierungsinstrument* zur Verfügung.
46. Kommt es zu einem *Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung*, so hat dieser ähnliche Folgen wie ein Konkurs (Art. 317 ff. SchKG). Auch in diesem Fall wird in der Praxis jedoch sehr häufig für die Gläubiger (und die Arbeitnehmer) ein besseres Ergebnis erzielt als bei sofortiger Konkursöffnung. Dies ist u.a. deshalb der Fall, weil schon während der Stundung zum einen ein Betrieb oder Betriebsteil veräussert (Rz. 41) und zum andern der Betrieb geordnet heruntergefahren werden konnte.
47. Wenn es während der Stundung zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist oder offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht, eröffnet das Nachlassgericht den *Konkurs* (Art. 296b SchKG). Schätzungen zufolge dürfe dies für ca. einen Drittel der Schuldner zutreffen. Auch in diesen Fällen wirken sich jedoch bereits während der Stundung erfolgte Betriebsveräusserungen und die geordnete Betriebsschliessung in aller Regel positiv aus.

4. Schnittstelle zum Gesellschaftsrecht

48. Es ist in der Praxis etabliert, dass der Verwaltungsrat seinen Pflichten gemäss Art. 725 OR nachkommt und damit nicht mehr für einen später eintretenden Fortsetzungsschaden haftet, indem er (anstatt die Bilanz beim Richter zu deponieren) ein Gesuch um Nachlassstundung stellt³⁰.

³⁰ BSK OR II- WÜSTNER, Art. 725 N 40a; ZK-HANDSCHIEN, Art. 725 N 99; Bericht Expertengruppe Nachlassverfahren, S. 8; BGE 61 III 22, 25.

D. Notstundung (Art. 337 ff. SchKG)

1. Allgemeines und Wesen der Notstundung

49. Die Notstundung ist aus notrechtlichen Anordnungen des Bundesrates hervorgegangen und wurde erstmals 1925 ins SchKG aufgenommen³¹. 1949 erlangte sie materiell die heutige Ausgestaltung³².
50. Die Notstundung wurde seit 1949 für die gesamte Schweiz noch nie angewendet³³ und kam regional einmal (1993 im Wallis) zur Anwendung³⁴. Es *fehlt jegliche Praxis* zur Notstundung. Aufgrund dessen wird sie in der juristischen Literatur extrem stiefmütterlich³⁵ bzw. in gewissen Werken überhaupt nicht behandelt³⁶.
51. Die Art. 338 ff. SchKG sind in zweifacher Hinsicht "Notrecht auf Vorrat". Sie wollen im Voraus etwas regeln (nämlich eine Notsituation), deren Ausprägungen, Dynamik und Auswirkungen nur ansatzweise erahnt, aber nicht hinreichend antizipiert werden können. Dies ist ein *konzeptionelles Problem* von Notrecht auf Vorrat.
52. Die Bestimmungen über die Notstundung erlangen nur und erst dann Geltung, wenn sie zufolge *ausserordentlicher Verhältnisse* von einer Kantonsregierung mit Zustimmung des Bundes vorab für anwendbar erklärt werden (Art. 337 SchKG). Im heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass ausserordentliche Verhältnisse i.S.v. Art. 337 SchKG vorliegen, womit eine Anwendbarerklärung *möglich* wäre.
53. Bei der Notstundung handelt es sich (wenn einmal für anwendbar erklärt) um eine im Rahmen eines besonderen Moratoriums *individuell gewährte Einzelstundung*³⁷. Insofern ist sie mit der Nachlassstundung verwandt. Anders als das Nachlassvertragsrecht erschöpft sich die Regelung der Art. 338 ff. SchKG in einer Stundung. Für die Zeit nach Ablauf der Notstundung sieht das Gesetz keine Regelung vor. Es handelt sich um eine bloss *passive Massnahme*³⁸. Instrumente, welche eine Sanierung fördern, fehlen gänzlich.

2. Gesetzliche Regelung in Kürze

54. Ein Schuldner, der ohne sein Verschulden infolge von aussergewöhnlichen Ereignissen (i.S.v. Art. 337 SchKG) ausserstand ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann beim

³¹ Zur frühen Entstehungsgeschichte vgl. RAMMING, 7 ff.

³² Zur Entstehungsgeschichte vgl. FRITZSCHE/WALDER II, § 79 Rz. 1 bis 10.

³³ BBI 1991 III 195; AMONN/WALTHER, § 58 N 2; KREN KOSTKIEWICZ, N 1827; . Gemäss BSK SchKG II-CASATI/WEYERMANN/STARHELIN, Art. 337 N 6 soll sie nach 1949 einmal angewandt worden sein.

³⁴ STONFEL/CHABLOZ, § 3 N 92.

³⁵ AMONN/WALTHER, § 58 N 1-4; KREN KOSTKIEWICZ, N 1824-1827; STONFEL/CHABLOZ, § 3 N 92; GILLIÉRON, N 460; FAVRE, S. 375; PETER, Anmerkungen zu den Art. 337 ff. SchKG.

³⁶ CR LP.

³⁷ BBI 1991 III 195; AMONN/WALTHER, § 58 N 3; GILLIÉRON, Art. 62 SchKG N 8.

³⁸ FRITZSCHE/WALDER II, § 79 Rz. 24.

Nachlassgericht um Notstundung nachsuchen. Vorausgesetzt ist, dass *Aussicht besteht, dass er nach Ablauf der Stundung seine Gläubiger voll wird befriedigen können* (Art. 338 Abs. 1 SchKG). In seiner Botschaft führte der Bundesrat 1921 aus, dass der Zweck des Instituts sehr beschränkt sei³⁹:

"Es geht nicht an, ihn [den Schuldner] auf die Nachlassstundung [...] zu verweisen. Er will keinen Nachlass an der Kapitalforderung, er will nicht einmal einen Zinsverlust des Gläubigers; er braucht nur etwas Luft, um sich erholen zu können. Für diese Fälle erscheint die Einführung einer Notstundung [...] berechtigt."

55. In Bezug auf die Aussicht des Schuldners, seine sämtlichen Gläubiger vollständig befriedigen zu können, genügt Glaubhaftmachen, um eine Notstundung zu erlangen⁴⁰. Die Erfahrung zur Notstundung aus früheren Zeiten sowie die Praxiserfahrung in den letzten Jahrzehnten (im Rahmen von Firmensanierungen) zeigt, dass es nur in den wenigsten Fällen einzig darum geht, "etwas Luft" zu kriegen.
56. Die *Verhandlung* über den Entscheid einer Notstundung ist *öffentlich bekannt zu machen* (Art. 339 Abs. 1 SchKG)⁴¹. Den Gläubigern ist Akteneinsicht zu gewähren (Art. 339 Abs. 3 SchKG)⁴².
57. Das Nachlassgericht kann in der Stundungsbewilligung den Schuldner zur Leistung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen verpflichten (Art. 339 Abs. 4 SchKG). Die *Bewilligung der Notstundung* wird dem Betreibungs- und Konkursamt sowie dem Konkursgericht mitgeteilt und nach Rechtskraft *öffentlich bekannt gemacht* (Art. 342 SchKG).
58. Die Notstundung kann zunächst für höchstens sechs Monate gewährt (Art. 338 Abs. 1 SchKG) und nachfolgend (wiederum nach *öffentlicher Bekanntmachung*, Art. 247 Abs. 3 SchKG) um höchstens vier Monate verlängert werden (Art. 347 Abs. 1 SchKG), so dass die Gesamtdauer höchstens *zehn Monate* beträgt. Eine provisorische Notstundung ist (anders als bei der Nachlassstundung; Rz. 33 ff.) nicht möglich⁴³.
59. Bei Bewilligung der Notstundung kann das Nachlassgericht einen *Sachwalter* mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragen (Art. 341 Abs. 2 SchKG). Die Bestellung eines Sachwalters ist somit nicht obligatorisch und in einfachen Verhältnissen entbehrlich⁴⁴. Die Ernennung eines Sachwalters ist folglich nicht der Regelfall⁴⁵.

³⁹ BBI 1921 I 511.

⁴⁰ KUKO SchKG-MUSTER, Art. 338 N 5.

⁴¹ Keine Publikation ist erforderlich und eine persönliche Benachrichtigung genügt, wenn es aufgrund des vom Schuldner eingereichten Gläubigerverzeichnis nur eine kleine Zahl von Gläubigern gibt und dies vom Nachlassgericht als glaubwürdig erachtet wird (Art. 339 Abs. 2 SchKG).

⁴² KUKO SchKG-MUSTER, Art. 339 N 4.

⁴³ KUKO SchKG-MUSTER, Art. 339 N 5.

⁴⁴ BBI 1921 I 512.

⁴⁵ KUKO SchKG-MUSTER, Art. 341 N 3.

60. Die Notstundung beschlägt sämtliche Verbindlichkeiten des Schuldners; solche die vor und solche, welche nach Gewährung der Notstundung entstehen. Sie bewirkt jedoch *nur einen beschränkten Schutz des Schuldners vor Betreibungen*. Das Nachlassgericht kann zwar nach Eingang des Gesuchs um Notstundung durch einstweilige Verfügung die meisten⁴⁶ *hängigen* Betreibungen einstellen (Art. 338 Abs. 4 SchKG). Trotz Notstundung können jedoch *neue Betreibungen* gegen den Schuldner *angehoben* und bis zur Pfändung und Konkursandrohung *fortgesetzt* werden. Dagegen darf einem Verwertungs- oder Konkursbegehren keine Folge gegeben werden (Art. 343 Abs. 1 SchKG)⁴⁷.
61. Von der Notstundung nicht betroffen sind (nebst Forderungen unter 100 Franken) *alle Forderungen der ersten Klasse* (Art. 346 Abs. 1 SchKG). Dazu gehören bei Unternehmen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. a, a^{bis} und a^{ter} SchKG) sowie solche der Personalvorsorgeeinrichtungen (Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. b SchKG). Damit sind ganz substantielle Forderungen von der Notstundung nicht erfasst. Für diese kann trotz Notstundung auf Pfändung betrieben werden (Art. 346 Abs. 2 SchKG). Der *Schutzschild* des Schuldners *vor Betreibungen* erweist sich damit als *recht löchrig*.
62. *Weitere Wirkungen* entfaltet die Notstundung nicht. Sie bewirkt keinen Zinsstopp, keine Sisticierung hängiger Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren, keinen Wegfall globaler Debitorzessionen für Forderungen, welche nach Gewährung der Notstundung entstanden sind, keinen Stillstand der Verjährungs- und Verwirkungsfristen, Dauerschuldverhältnisse können nicht ausserordentlich gekündigt werden. Mangels gesetzlicher Regelung ist *unklar* bzw. *fraglich*, ob Verbindlichkeiten, welche während der Notstundung mit Zustimmung eines eingesetzten Sachwalters entstanden sind, als Masseverbindlichkeiten qualifizieren.
63. Es besteht ganz generell ein *umfassendes Vakuum an Verfahrensregeln* für die Dauer der Notstundung.
64. Die Notstundung endet ohne richterlichen Entscheid. Das Gesetz regelt auch nicht, was nach Ablauf der Notstundung geschieht, weil es (schon als Bedingung zu dessen Gewährung; Rz. 54) unterstellt, dass der Schuldner dannzumal "seine Gläubiger voll wird befriedigen können" (Art. 338 Abs. 1 SchKG). Aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung aus Nachlassverfahren ist als Regelfall auch in der vorliegenden Situation davon auszugehen, dass nur eine sehr geringe Anzahl von Unternehmen nach Ende einer Notstundung in der Lage sein wird, ihre Schulden sofort vollständig bezahlen zu können.
65. Auch die (frühen) Erfahrungen mit der Notstundung haben genau dies gezeigt. Fazit aus diesen Erfahrungen war, dass sich die Hoffnung, der Schuldner werde sich nach Ablauf der

⁴⁶ Ausgenommen sind die gemäss Art. 346 SchKG genannten Forderungen (Art. 338 Abs. 4 SchKG; der gesetzliche Verweis auf Art. 342 SchKG ist ein Irrtum; vgl. BBl 1991 III 279, wo der damalige Art. 334 Abs. 4 noch richtigerweise auf den damaligen Art. 342 [Nicht betroffene Forderungen] verwies).

⁴⁷ Zu gepfändeten Lohnbeträgen und Miet- und Pachtzinsenträgen in der Betreibung auf Grundpfandverwertung vgl. Art. 343 Abs. 1 SchKG.

"Schonfrist" schon erholen, häufig als *Täuschung* erwies⁴⁸. Aufgrund dessen war denn auch den Gläubigern die entsprechende Unsicherheit zu gross⁴⁹. Insgesamt waren die Erfahrungen mit der Notstundung in früheren Jahren negativ. Als Folge der gewährten Notstundungen nahmen die Beteiligungen stark zu. Für die Gläubiger wurde die Notstundung ein rotes Tuch⁵⁰.

66. Das Fazit brachte der Bundesrat schon 1933 treffend zum Ausdruck⁵¹:

"Man könnte sicherlich daran denken, bestimmten, unter der heutigen Krise besonders schwer leidenden Schuldner die Notstundung zugänglich zu machen. Und doch sollte von dieser Massnahme abgesehen werden, wenn es irgendwie geht."

67. Eine "Anschlusslösung" an eine Notstundung existiert dergestalt, dass, sofern der Schuldner während der Notstundung einen *Nachlassvertrag* vorschlägt, das Nachlassgericht darüber entscheiden kann (Art. 349 Abs. 1 SchKG). Dafür hat der Schuldner aber längstens zehn Monate Zeit (Rz. 58), ohne dass ihm die umfassende Schutzwirkung der Nachlassstundung zukommt (Rz. 60 f.).

68. Wenn der Schuldner dagegen während der Notstundung keinen Nachlassvertrag unterbreitet hat, dann kann er *während eines halben Jahres* nach Ablauf der Notstundung weder eine neue Notstundung noch eine Nachlassstundung beantragen (Art. 349 Abs. 2 SchKG). Dadurch ist der Schuldner während dieser Zeit *völlig schutzlos – er fällt zwischen Stuhl und Bank*. Es muss damit gerechnet werden, dass ein wesentlicher Teil der Unternehmen (welche nicht schon während der Notstundung einen Nachlassvertrag unterbreitet haben) in der Zeit nach Ablauf der Notstundung kurzfristig *Konkurs gehen* werden. In diesen Fällen würde der Konkurs nur zeitlich später erfolgen (was erfahrungsgemäss die Gläubigerverluste noch massiv erhöht).

3. Schnittstelle zum Gesellschaftsrecht

69. Mangels Praxis und Meinungsäusserungen in der Literatur ist *unklar*, ob der Verwaltungsrat mit Stellen eines Gesuchs um Notstundung seinen Pflichten gemäss Art. 725 OR nachkommt und damit von einer Haftung für später eintretenden Fortsetzungsschaden befreit ist. Dies scheint *fraglich*, da die Notstundung ein sehr rudimentäres Institut darstellt. Es besteht auf jeden Fall eine *erhebliche Rechtsunsicherheit*.

⁴⁸ FRITZSCHE/WALDER II, § 79 Rz. 24.

⁴⁹ RAMMING, 66 f.

⁵⁰ RAMMING, 36 f.

⁵¹ BBl 1933 II 358.

E. Gegenüberstellung Vor- und Nachteile der heutigen Notstundung und des Nachlassvertragsrechts

70. Aufgrund des Gesagten ergeben sich folgende Nachteile der Notstundung bzw. Vorteile der Nachlassstundung:

- Während eine Nachlassstundung annähernd voraussetzungslos möglich ist (Rz. 33), kann eine Notstundung nur gewährt werden, wenn der Schuldner nach Ablauf der Stundung seine Gläubiger vollständig bezahlen kann (Rz. 54), was – selbst bei grosszügiger Handhabung – eine *nicht unwesentliche Hürde* darstellt und bei der Anwendung der Notstundung in der Vergangenheit zu grossen Problemen und fehlender Akzeptanz geführt hat (Rz. 65).
- Eine provisorische Nachlassstundung kann auch still, d.h. ohne Publikation gewährt werden (Rz. 35). Bei der Notstundung sind sowohl die Verhandlung über die Notstundung (Rz. 56) als auch deren Gewährung (Rz. 57) wie schliesslich auch deren Verlängerung *zwingend öffentlich bekannt zu machen* (Rz. 58). Es ist evident, dass negative Publizität die Situation des Schuldners noch einmal wesentlich verschlechtert (Rz. 36).
- Die Notstundung bietet – anders als die Nachlassstundung (Rz. 38) – keinen umfassenden Schutz vor Beteiligungen (Rz. 60). Wesentliche Forderungen sind von der Notstundung gar nicht erfasst (Rz. 61).
- Die *Dauer* einer Notstundung ist auf zehn Monate beschränkt (Rz. 58), während die provisorische Nachlassstundung für vier und die definitive Stundung für weitere 12, in besonders komplexen Fällen auch bis 24 Monate gewährt werden kann (Rz. 37). Diese fehlende zeitliche Flexibilität ist je nach den Verhältnissen des Einzelfalls nachteilig.
- Während die Nachlassstundung seit Jahrzehnten praktiziert wird, und Richter, Sachwalter und Dritte damit vertraut sind (Rz. 31), ist die Notstundung in der Praxis ein "*unbekanntes Ding*" (Rz. 50). Rechtsunsicherheit ist auch unter normalen Umständen zu vermeiden. Bei ausserordentlichen Verhältnissen könnte sie ein grosses Problem verursachen.
- Die Nachlassstundung bewirkt eine *Vielzahl von Erleichterungen* für den Schuldner, welche die Notstundung nicht vorsieht (Rz. 38), nämlich Stopp des Zinsenlaufs, Sistierung hängiger Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren, Wegfall globaler Debitorzessionen für Forderungen, welche nach Gewährung der Notstundung entstanden sind, Stillstand der Verjährungs- und Verwirkungsfristen, und die Möglichkeit, Dauerschuldverhältnisse ausserordentlich kündigen zu können. Der Sachwalter in der Nachlassstundung kann durch seine Zustimmung Masseverbindlichkeiten begründen (Art. 310 Abs. 2 SchKG), was für die Erlangung eines Masskredites hilfreich sein kann.
- Während der Nachlassstundung können (mit Zustimmung des Sachwalters) nachteilige Dauerschuldverhältnisse ausserordentlich gekündigt werden (Art. 297a SchKG);

Rz. 40), was dem Unternehmen neue Handlungsfreiheit gibt. Diese Möglichkeit gibt es bei der Notstundung nicht (Rz. 62).

- Eine "*Anschlusslösung*" an eine Stundung (sei es eine Not- oder eine Nachlassstundung) ist häufig (wenn nicht der Konkurs folgt) ein *Nachlassvertrag* (Rz. 44 ff., Rz. 67). Wenn die "*Anschlusslösung*" schon dem Nachlassvertragsrecht untersteht, dann spricht sehr Vieles dafür, dass auch der "*Vorlauf*" der Stundung als Nachlass- und nicht als Notstundung abgewickelt wird.
- Die Notstundung weist gewisse "*Fallen*" auf für Schuldner, welche nicht juristisch beraten sind. So kann sich das Verbot, während eines halben Jahres nach Abschluss der Notstundung um Nachlassstundung nachzusuchen (Rz. 68), als verhängnisvoll erweisen.
- Die *Übertragung von Betrieben oder Betriebsteilen* während der Nachlassstundung unterliegen einem flexibleren Regime (Art. 333b OR), was Betriebsfortführungen erleichtert, so dass Betriebe und Arbeitsplätze erhalten werden können (Rz. 41). Auf die Notstundung findet dieses flexible Regime keine Anwendung (Rz. 62).
- Während es gesichert ist, dass die Leitungsorgane ihren *gesellschaftsrechtlichen Pflichten bei Überschuldung der Gesellschaft* (Art. 725 OR) *nachkommen*, wenn sie ein Gesuch um Nachlassstundung stellen (Rz. 48), ist dies für die Notstundung unklar bzw. fraglich (Rz. 69).

71. Der wohl einzige *Vorteil* der Notstundung ist, das *formal "elegante" Ende*, indem die Notstundung einfach ausläuft, ohne dass es einer richterlichen Prüfung bedarf (allerdings mit dem nicht unerheblichen Risiko, dass sich die Situation während der Notstundung effektiv verschlechtert und nicht verbessert hat).

F. Ergebnis

72. Das Ergebnis unserer Analyse ist *eindeutig*. Der Gesetzgeber hat mit der Revision von 2014 ein griffiges Sanierungsrecht verfügbar gemacht. Das Nachlassvertragsrecht ist flexibel und praxistauglich.

73. Dagegen bietet die heutige Notstundung praktisch nichts, was die Nachlassstundung nicht auch erlaubt. Die Notstundung weist jedoch *gravierende Nachteile* gegenüber dem Nachlassvertragsrecht auf. In der Literatur wird denn auch zu Recht darauf hingewiesen, dass die Notstundung angesichts der heutigen Regelung der Nachlassstundung vollends überflüssig geworden sei⁵².

74. Selbst wenn die Bestimmungen über die Notstundung für anwendbar erklärt würden (wovon wir dringend abraten), wäre schlichtweg keinem Schuldner zu empfehlen, um eine solche nachzusuchen. Sämtlichen Schuldnern wäre stattdessen klar zu empfehlen, sofern und wenn unvermeidlich um Nachlassstundung nachzusuchen.

⁵² AMONN/WALTHER, § 58 N 4.

75. Zusammenfassend gibt es keinen Grund, weshalb die heutigen Bestimmungen über die Notstundung für anwendbar erklärt werden sollten. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die gewichtigen Nachteile mit wenigen notrechtlichen Bestimmungen aufgefangen werden könnten (unten wird gezeigt, wie einzelne Aspekte der Notstundung für eine massentaugliche, neue COVID-19-Stundung fruchtbar gemacht werden können [Rz. 82 ff.]).
76. Empfehlung 1: Es ist dringend davon abzuraten, die Notstundung für anwendbar zu erklären. Sie weist Mängel auf, ist veraltet und bietet den betroffenen Unternehmen nicht genügend Schutz.

VI. Vorschläge für notrechtliche Regeln zum Insolvenzrecht

77. Die *Besonderheit* der vorliegenden Situation liegt darin, dass ab dem 19. April 2020 für eine *grosse Anzahl* (wohl tausende) *von Unternehmen* (vorrangig KMU) *individueller Schutz notwendig* sein wird bzw. werden könnte. Damit ist (auch) einem *Massenproblem* Rechnung zu tragen.

A. Erweiterung auf ein duales System

78. Das Nachlassverfahren ist ein hervorragendes Sanierungsverfahren. Es ist aber aus rein praktischen Gründen (wie etwa Kapazität der Gerichte und Verfügbarkeit genügend qualifizierter Sachwalter) wohl nicht beliebig skalierbar. Für die grosse Anzahl KMU mit (hoffentlich) überschaubaren Verhältnissen soll deshalb ein einfaches, niederschwelliges Verfahren geschaffen werden.
79. In diesem Sinne wird ein *duales System* mit zwei unterschiedlichen Verfahren empfohlen. Damit ist in zweierlei Hinsicht Notrecht zu erlassen:
80. COVID-19-Stundung (neu): Für KMU, welche vor der COVID-19-Pandemie rentabel (und nicht überschuldet) waren, soll ein *neues, individuelles Schutzverfahren* eingeführt werden. Für viele von ihnen ist (als Annahme) davon auszugehen, dass die Verhältnisse überschaubar sind, weshalb ein einfaches Verfahren Platz greifen soll (Rz. 81 ff.).
81. Punktuelle Ergänzung des Nachlassvertragsrechts: Für komplexere Fälle sowie für Unternehmen, welche sich schon vor den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Schweiz in Schieflage befunden haben, steht das Nachlassverfahrensrecht zur Verfügung. Dieses ist punktuell zu ergänzen, um Sanierungen zu fördern (Rz. 108 ff.).

B. COVID-19-Stundung (neu)⁵³

1. Zweck und Wesen

82. Mit diesem neuen Verfahren soll zum einen dem Problem der *grossen Anzahl* (allenfalls tausende) *von Unternehmen Rechnung* getragen werden, welche in der Zeit nach dem 19. April 2020 um Schutz werden nachsuchen müssen.
83. Zum anderen sollen vorher rentable Unternehmen, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt wurden, die Möglichkeit erlangen, mit einem vereinfachten Verfahren bis zu sechs Monate Zeit zu erlangen, um ihre Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.
84. Die COVID-19-Stundung ist eine individuelle Schutzmassnahme, welche in verschiedener Hinsicht Wirkungen wie eine provisorische Nachlassstundung entfaltet. Im Regelfall wird kein Sachwalter ernannt (ein solcher kann aber bestellt werden) und die COVID-19-Stundung läuft aus, ohne dass eine richterliche Prüfung stattfindet.

2. Regelung

85. Die COVID-19-Stundung ist jedem Schuldner zugänglich, welcher der Betreuung auf Konkurs unterliegt (Art. 39 SchKG), insbesondere sämtlichen *juristischen Personen*, aber auch *Einzelunternehmen*.
86. Der *Schuldner*, welcher durch geeignete Unterlagen plausibel macht, dass er *vorgängig rentabel und nicht überschuldet war*, jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie bzw. der Massnahmen des Bundesrates zu dessen Bekämpfung wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt ist⁵⁴, erhält vom Nachlassgericht auf Gesuch hin eine COVID-19-Stundung. Publikumsgesellschaften sowie Unternehmen von massgeblicher Grösse⁵⁵ sind von der COVID-19-Stundung ausgeschlossen (sie sind auf das Nachlassverfahren verwiesen; Rz. 105).
87. Das Nachlassgericht gewährt eine Stundung von vorerst bis zu drei Monaten⁵⁶. Diese kann auf Gesuch hin, in welchem der Schuldner seine finanzielle Lage darzulegen hat, bis auf sechs Monate verlängert werden.

⁵³ Der Verfasser bedankt sich herzlich bei *Tanja Luginbühl*, welche sich mehrmals für einen intensiven Gedankenaustausch kurzfristig zur Verfügung gestellt und einen wesentlichen Beitrag zu den nachfolgenden Überlegungen beige-steuert hat.

⁵⁴ Diese Formulierung lehnt sich zum einen an Art. 3 Abs. 1 lit. c der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261) und zum anderen an Art. 2 der COVID-19-Verordnung über Miete und Pacht (SR 221.213.4) an.

⁵⁵ Die Schwellenwerte in Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR erscheinen jedoch zu hoch.

⁵⁶ Da die Stundung am Ende einfach ausläuft und damit dem Schuldner von Anfang an bewusst ist, dass er keine Zeit verstreichen lassen darf, soll zunächst nicht die volle Dauer ausgeschöpft werden (vgl. auch Art. 334 Abs. 1 und 2 SchKG zur einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung und Art. 338 Abs. 1, Art. 347 Abs. 1 SchKG zur Notstundung).

-
88. Die COVID-19-Stundung wird in der Regel ohne die Bestellung eines *Sachwalters* gewährt. Das Nachlassgericht kann jedoch jederzeit von Amtes wegen oder auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers einen *Sachwalter* einsetzen⁵⁷. Wird ein Sachwalter eingesetzt, so überwacht dieser den Schuldner, kann diesem Weisungen erteilen und unterstützt den Schuldner darin, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen sowie Einigungen mit seinen Gläubigern zu erzielen (analog Art. 295 Abs. 2 lit. b und lit. d SchKG). Auf die Geschäftsführung des Sachwalters sind die Art. 5, Art. 8, Art. 10, Art. 11, Art. 14 Abs. 2, Art. 17 bis 19 SchKG sinngemäss anwendbar.
89. Die COVID-19-Stundung wird durch das Nachlassgericht *öffentlich bekannt* gemacht. In begründeten Fällen kann auf die öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden (analog Art. 293c Abs. 2 SchKG).
90. Die COVID-19-Stundung hat *Wirkungen* analog Art. 297, ausgenommen dessen Abs. 7⁵⁸ und 9⁵⁹, und analog Art. 298 SchKG. Dauerschuldverhältnisse können nicht ausserordentlich gekündigt werden (Art. 297a SchKG). Die Art. 333 und 333a OR kommen ohne Einschränkung zur Anwendung (d.h. Art. 333b OR gilt nicht).
91. Von der Stundung erfasst sind sämtliche Verbindlichkeiten, welche vor der Bewilligung der COVID-19-Stundungen entstanden sind. Gleiches gilt für Forderungen, welche nach der Bewilligung aber bis zu einem vom Bundesrat festgesetzten Termin (von z.B. Ende Mai oder Ende Juni 2020)⁶⁰ entstehen. Sämtliche dieser Verbindlichkeiten dürfen während der COVID-19-Stundung nicht bezahlt werden. Im Widerhandlungsfall eröffnet das Nachlassgericht den Konkurs.
92. Verbindlichkeiten, welche nach Bewilligung der COVID-19-Stundungen bzw., sofern der Bundesrat einen späteren Termin festsetzt, nach diesem Termin entstanden sind, dürfen im ordentlichen Geschäftsbetrieb bezahlt werden. Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen dürfen nur für den jeweiligen Monat bezahlt werden.
93. Forderungen, welche während der COVID-19-Stundung mit Zustimmung des Sachwalters entstanden sind, verpflichten in einem nachfolgenden Konkurs oder Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung die Masse. Gleiches gilt für Gegenforderungen aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Schuldner mit Zustimmung des Sachwalters daraus Leistungen in Anspruch genommen hat (analog Art. 310 Abs. 2 SchKG).
94. *Rechtsmittel* analog Art. 293d SchKG.

⁵⁷ In einfachen Verhältnissen kann ohne Weiteres auch ein Treuhänder als Sachwalter eingesetzt werden.

⁵⁸ Kcin Stopp des Zinsenlaufs.

⁵⁹ Keine sinngemässe Anwendung von Art. 211 Abs. 1 SchKG.

⁶⁰ Es dürfte notwendig sein, eine solche Karenzfrist einzuführen, solange die behördlich verordneten Betriebschliessungen andauern bzw. allenfalls eine gewisse Zeit darüber hinaus (eine solche Überlegung liegt auch dem Entwurf für eine Anpassung von Art 725 OR zugrunde).

-
95. Die COVID-19-Stundung *endet* im Regelfall *mit Zeitablauf* ohne richterliche Prüfung⁶¹.
96. Die COVID-19-Stundung wird vom Nachlassgericht *widerrufen*, wenn sich ergibt, dass der Schuldner dem Nachlassgericht falsche Angaben gemacht hat⁶² oder er den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt⁶³.
97. Das Nachlassgericht *eröffnet* von Amtes wegen den *Konkurs*, wenn dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist, der Schuldner Art. 298 SchKG zuwiderhandelt⁶⁴ oder er Verbindlichkeiten bezahlt, welche er während der COVID-19-Stundung nicht bezahlen darf (Rz. 91).
98. Dem Schuldner kann sowohl während der Dauer als auch nach Ablauf der COVID-19-Stundung eine provisorische Nachlassstundung gewährt werden. In beiden Fällen verkürzt sich die (auf sechs Monate zu verlängernde; Rz. 109) Dauer der provisorischen Nachlassstundung (Art. 293a Abs. 1 und 2 SchKG) um die Hälfte der in Anspruch genommenen COVID-19-Stundung.
99. Es muss zwingend geregelt werden, dass die gesellschaftlichen Leitungsorgane ihren *Pflichten gemäss Art. 725 Abs. 2 OR nachkommen*, indem sie ein Gesuch um COVID-19-Stundung stellen. Ohne eine solche Regelung bleibt das neue Institut aus Haftungsgründen toter Buchstabe.
100. Zudem ist in Art. 58 AVIG (*Insolvenzentschädigung*) zu ergänzen, dass jenes Kapitel sinngemäss auch bei einer COVID-19-Stundung gilt. Schliesslich sind Art. 219 Abs. 5 und Art. 288a SchKG je um eine Ziff. 4 zu ergänzen: "4. die Dauer einer vorausgegangenen COVID-19-Stundung".

3. Ausblick und Empfehlung

101. Das neue Verfahren sollte es denjenigen KMU, welche in der Lage sind, sich betriebswirtschaftlich innert einigen Monaten zu reorganisieren, ermöglichen, während dieser Zeit individuellen Schutz in Anspruch zu nehmen, ohne das (aufwendigere) Prozedere eines Nachlassstundungsverfahrens zu durchschreiten. Wenn dies nicht möglich ist, kann jederzeit ein Wechsel in das Nachlassverfahren vollzogen werden.
102. Gesamtwirtschaftlich sind die Wirkungen der COVID-19-Stundung in zweierlei Hinsicht bedeutend weniger weitgehend als eine Verlängerung des Rechtstillstands (gemäss Art. 62 SchKG) über den 19. April 2020 hinaus. Zum einen sind nur Verbindlichkeiten jener Schuldner erfasst, welche um eine COVID-19-Stundung nachsuchen und welchen eine solche gewährt wird. Zum anderen sind auch für solche Schuldner nur jene Verbindlichkeiten erfasst, welche vor der COVID-19-Stundung (respektive bis zum vom Bundesrat

⁶¹ Dies entspricht der Idee der Notstundung.

⁶² Vgl. Art. 348 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG für die Notstundung.

⁶³ Vgl. Art. 296b lit. c SchKG für die Nachlassstundung.

⁶⁴ Vgl. Art. 296b lit. und lit. c SchKG für die Nachlassstundung.

festgesetzten, späteren Termin) entstanden sind. Die gesamtwirtschaftlich negativen Auswirkungen auf die allgemeine Zahlungsmoral ist damit persönlich und sachlich auf das für die schutzsuchenden Unternehmen Unerlässliche beschränkt.

103. Empfehlung 2: Es wird empfohlen, bis zum 19. April 2020 im Sinne von Notrecht entsprechende Bestimmungen zu einer COVID-19-Stundung zu erlassen.

C. Punktuelle Ergänzung des Nachlassvertragsrechts⁶⁵

1. Abgrenzung des Nachlassverfahrens zur COVID-19-Stundung

104. Mit der COVID-19-Stundung soll die mutmasslich grosse Zahl von KMU adressiert werden, welche vorher rentabel und nicht überschuldet waren, jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie bzw. der Massnahmen des Bundesrates zu dessen Bekämpfung wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind (Rz. 86).
105. Damit verbleiben im Regime des Nachlassverfahrens folgende Schuldner:
- Unternehmen, welche schon vor der COVID-19-Pandemie bzw. vor den Massnahmen des Bundesrates zu dessen Bekämpfung überschuldet waren;
 - Publikumsgesellschaften und Unternehmen vom massgeblicher Grösse⁶⁶ sowie
 - Unternehmen, welche die weitergehenden Wirkungen einer Nachlassstundung in Anspruch nehmen (Art. 297 Abs. 7 und 9, Art. 297a SchKG; Art. 333b OR) bzw. einen Nachlassvertrag abschliessen wollen bzw. müssen.
106. Es besteht damit eine *sinnfällige Abgrenzung der Anwendungsbereiche* beider insolvenzrechtlicher Verfahren.

2. Zweck punktuellen Änderungen

107. Alle empfohlenen (punktuellen) Änderungen des Nachlassvertragsrechts zielen darauf ab, die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, um *Unternehmen zu ermöglichen, sich* durch betriebliche und finanzielle Massnahmen sowie durch Zugeständnisse von Vertragspartnern und Gläubigern *innert überschaubarer Frist von einigen Monaten sanieren zu können*.

3. Punktuelle Änderungen

108. Die "Einstiegshürde", um eine provisorische Nachlassstundung zu erhalten, ist heute schon sehr tief (Art. 293a Abs. 2 SchKG). Es scheint in der vorliegenden Situation gerechtfertigt, grundsätzlich jedem Unternehmen auf Gesuch *voraussetzungslos* eine Nachlassstundung zu gewähren. Dies entlastet auch die Nachlassgerichte. Ob Aussicht auf Sanierung oder auf

⁶⁵ Der Verfasser bedankt sich herzlich bei den folgenden Personen, welche sich für einen Gedankenaustausch kurzfristig zur Verfügung gestellt und je einen wesentlichen Beitrag zu den nachfolgenden Überlegungen beigetragen haben: (in alphabetischer Reihenfolge): Dr. Daniel Hunkeler, Prof. Dr. Daniel Staehelin, Karl Wüthrich.

⁶⁶ Vgl. Fn. 55.

einen Nachlassvertrag besteht, prüft der Sachwalter während der Stundung. Fällt die Prüfung negativ aus, wird auf dessen Antrag der Konkurs eröffnet (Art. 296b SchKG).

109. Damit es realistischer ist, eine Sanierung während der provisorischen Stundung umzusetzen, ist die *provisorische Stundung* von (heute) maximal vier auf sechs Monate zu verlängern (Art. 293a Abs. 2 SchKG)⁶⁷. Dies entspricht im Übrigen auch der maximalen Dauer der COVID-19-Stundung (Rz. 87).
110. Art. 296b lit. a SchKG verlangt, dass während der Stundung der Konkurs zu eröffnen ist, wenn dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist. In der vorliegenden Situation, da ein Teil der Betriebe auf behördliche Anordnung geschlossen werden musste, ist es unrealistisch, dass Unternehmen vom Anbeginn der Nachlassstundung eine "schwarze Null" schreiben. Die genannte Norm ist deshalb bis zu einem vom Bundesrat festzusetzenden Termin (vgl. auch Rz. 91 f.; z.B. Ende Mai oder Ende Juni 2020) temporär zu suspendieren. Dies gilt jedoch nur für jene Schuldner, welche *vorgängig rentabel und nicht überschuldet waren*, jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie bzw. der Massnahmen des Bundesrates zu dessen Bekämpfung wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt wurden⁶⁸ (vgl. Rz. 86).
111. Das Recht zur *ausserordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen* während der Stundung (Art. 297a SchKG) ist zu erleichtern, um Sanierungen zu fördern⁶⁹. Der Passus "sofern andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde", ist zu streichen. Damit erhält die Bestimmung wieder den Wortlaut, wie er vom Bundesrat bereits 2010 vorgeschlagen worden war⁷⁰.

4. Ausblick und Empfehlung

112. Mit den beschriebenen Änderungen werden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert. Den Unternehmen wird damit verfahrensmässig ermöglicht, sich unter *Beizug eines Sachwalters* durch betriebliche und finanzielle Massnahmen sowie durch Zugeständnisse von Vertragspartner *innert überschaubarer Frist von einigen Monaten* (im besten Fall während der provisorischen Nachlassstundung) *sanieren zu können*.
113. Empfehlung 3: Es wird empfohlen, bis zum 19. April 2020 im Sinne von Notrecht die genannten Bestimmungen des Nachlassvertragsrechts zu ändern.

⁶⁷ Im Rahmen der Aktienrechtsrevision wird vorgeschlagen, die Dauer auf acht Monate zu verlängern. So auch MEIER/RUTSCHMANN, Rz. 44.

⁶⁸ Diese Formulierung lehnt sich zum einen an Art. 3 Abs. 1 lit. c der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261) und zum anderen an Art. 2 der COVID-19-Verordnung über Miete und Pacht (SR 221.213.4) an.

⁶⁹ Zur Klarstellung sei betont, dass damit dem Vertragspartner *zivilrechtlich kein Nachteil entsteht*. Er wird, was den Umfang seiner Forderung angeht, gleichgestellt, wie wenn der Schuldner den Vertragsgegenstand einfach frühzeitig zurückgeben würde; dem Vertragspartner steht eine volle Entschädigung zu, welche als Nachlassforderung gilt (Art. 297a SchKG) und damit im gesamten Umfang unter den Nachlassvertrag fällt.

⁷⁰ BBl 2010 6514. Der in Rz. 111 zitierte Passus wurde vom Parlament eingeführt.

D. Gemeinsamer Aspekt der Verfahrenskosten

114. In der heutigen Praxis stellen die Kosten eines Nachlassverfahrens den Hauptgrund dar, weshalb es nur relativ wenige (dafür grössere) Unternehmen gibt, welche ein Nachlassverfahren beschreiten (Rz. 31). In abgeschwächter Form vergleichbar wird es sich für die COVID-19-Stundung verhalten, sofern ein Sachwalter eingesetzt wird (die massgeblichen Kosten sind jene für den Sachwalter; die Gerichtskosten sind sehr moderat⁷¹). Damit die Inanspruchnahme beider Schutzmassverfahren nicht an den Kosten scheitern, sind diese in der vorliegenden ausserordentlichen Situation (zumindest für bis zu sechs Monaten) zwingend vom Bund zu übernehmen bzw. zu finanzieren.
115. Empfehlung 4: Damit die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Verbesserungen von den Unternehmen auch effektiv ergriffen werden, müssen in der vorliegenden Situation die Kosten einer COVID-19-Stundung bzw. einer provisorischen Nachlassstundung vom Bund getragen bzw. (à fonds perdu) finanziert werden.
116. Empfehlung 5: Wenn der Bund kommuniziert, dass und weshalb er die Notstundung nicht für anwendbar erklärt, müssen das duale System, d.h. die neue COVID-19-Stundung sowie das modifizierte Nachlassstundungsverfahren unbedingt "nach aussen" getragen und für die Unternehmen verständlich erläutert werden.
117. Empfehlung 6: Diese Erläuterungen müssen für die Unternehmen dauerhaft verfügbar und einfach abrufbar sein. Die ausgezeichnete Webseite zu den Überbrückungskrediten⁷² bildet dafür eine hervorragende Blaupause.
118. Empfehlung 7: Da die COVID-19-Stundung ein neues Verfahren ist und dem Phänomen der Masse angemessen Rechnung zu tragen ist, sind zur Zeit- und Kostenersparnis für die Praxis (im Interesse der Unternehmen und der Nachlassgerichte) einfache, kurze "Muster-eingaben" (in allen Landessprachen) für ein Gesuch um COVID-19-Stundung (bzw. Verlängerung) verfügbar zu machen (allenfalls könnte die Dienststelle für Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs hier tätig werden).

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Holenstein Rechtsanwälte AG



Franco Lorandi

⁷¹ Art. 54 GebV SchKG.

⁷² <https://covid19.easygov.swiss>.

LITERATURVERZEICHNIS

KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 9. Auflage, 2013 Bern (zit.: AMONN/WALTHER).

ERNST BLUMENSTEIN, Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes, 1911 Bern (zit.: BLUMENSTEIN).

Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG): Sanierungsverfahren, Bericht und Vorentwurf der Expertengruppe Nachlassverfahren, vom Juni 2008 (zit. Bericht Expertengruppe Nachlassverfahren).

LOUIS DALLÈVES/BÉNÉDICT FOËX/NICOLAS JEANDIN (Hrsg.), Commentaire Romand, Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, 2005 Bâle (zit.: CR LP-BEARBEITER/IN).

PABLO DUC, Die laufende Revision des Unternehmenssanierungsrechts aus praktischer Sicht, in: Die Volkswirtschaft 2010 (zit.: DUC).

ALESSANDRO FARSACI, Entwicklungen der Nachlassstundung in der Schweiz, in: Jusletter 26. August 2019 (https://unternehmerforum.ch/wp-content/uploads/2019/09/0907_Anhang-6-Artikel-Entwicklung-Nachlassstundungen.pdf).

ANTOINE FAVRE, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 1956 Fribourg (zit.: FAVRE).

HANS FRITZSCHE/HANS ULRICH WALDER, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band II, Zürich 1993 (zit.: FRITZSCHE/WALDER).

PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite - Partie générale - Titres premier et deuxième - Articles 1-88, 1999 Bâle (zit.: GILLIÉRON).

DANIEL HUNKELER (Hrsg.), Kurzkomentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Auflage, 2014 Basel (zit.: KUKO SchKG-BEARBEITER/IN).

KPMG, Entwicklung der Nachlassstundungen unter neuem Sanierungsrecht (Ausgabe 2018) (<https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/ch/pdf/entwicklung-der-nachlassstundungen-2018.pdf>).

JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 3. Auflage, 2018 Zürich (zit.: KREN KOSTKIEWICZ).

FRANCO LORANDI, Dauerschuldverhältnisse im Sanierungsrecht, in: AJP 3/2014 (zit.: LORANDI, AJP 3/2014).

ders., Die Wirkungen des Konkursaufschubs (Art. 725a OR): Ausgewählte Fragen aus vollstreckungsrechtlicher Sicht – Ein Vergleich zum Konkurs- und zum Nachlassverfahren – mit Vorschlägen de lege ferenda, in: Michael Riemer/Moritz Kuhn/Dominik Vock/Myriam A. Gehri (Hrsg.), Schweizerisches und Internationales Zwangsvollstreckungsrecht, Festschrift für Karl Spühler zum 70. Geburtstag, Zürich 2005 (zit.: LORANDI, FS Spühler).

ISAAK MEIER/FELIX RUTSCHMANN, Aufhebung der Nachlassstundung nach Art. 296a SchKG (gelungene Sanierung vor Ablauf der Stundung), Jusletter vom 24. Juni 2019.

OSCAR MOESCH, Die Notstundung und ihre Geschichte im schweiz. Betreibungsrecht, Diss. Zürich 1923.

HANSJÖRG PETER, Edition annotée de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, 2010 Berne (zit.: PETER).

NIKOLAI RAMMING, Die Entwicklung der Notstundung im schweizerischen Betreibungsrecht, Diss. Zürich 1943.

ADRIAN STAEHELIN/THOMAS BAUER/DANIEL STAEHELIN (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, 2016 Basel (zit.: BSK SchKG I-BEARBEITER/IN).

ADRIAN STAEHELIN/THOMAS BAUER/DANIEL STAEHELIN (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 2. Auflage, 2016 Basel (zit.: BSK SchKG II-BEARBEITER/IN).

WALTER A. STOFFEL/ISABELLE CHABLOZ, Voies d'exécution, 3. Auflage, 2016 Berne (zit.: STOFFEL/CHABLOZ).

BRIGITTE TANNER/CHRISTOPH B. BÜHLER/LUKAS HANDSCHIN/ULRICH HAAS/YAEL STRUB/ANDREAS BOHRER/ANGELA KUMMER (Hrsg.), Zürcher Kommentar, Art. 698-726 und 731b OR - Die Aktiengesellschaft - Generalversammlung und Verwaltungsrat - Mängel in der Organisation, 3. Auflage, 2018 Zürich (zit.: ZK-BEARBEITER/IN).